

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 11.11.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0503 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 511020 Kostenstelle: 061-010-1000 Kostenträger: 5110-21		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Bebauungsplan N 32.2 - Martinsviertel Block 22.31 - (Hochschulblock, Teilbereich Süd) (Erneuter Offenlagebeschluss)

Vorlage vom: 09.11.2015

Beschlussvorschlag:

1. Das Bebauungsplanverfahren N 32.2 – Martinsviertel Block 22.31 (Teilbereich Süd) – wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB weitergeführt.
2. Dem vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan N 32.2 – Martinsviertel Block 22.31 (Teilbereich Süd) – (wird zu den Sitzungen aufgehängt/ausgelegt), mit der dazugehörigen Begründung (**Anlage**) und der im Plan enthaltenen Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, wird zugestimmt.
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan N 32.2 – Martinsviertel Block 22.31 (Teilbereich Süd) – für das Gebiet am Kantplatz zwischen Pankratiusstraße und Schlossgartenstraße, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, mit den Flurstücken Nr. 1671/3 (tlw.) und 1674/2 (tlw.) und Flur 3 mit den Flurstücken Nr. 96/8 (tlw.), 96/9 (tlw.) und 1485 (tlw.), ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel beteiligt.

Anlagen:	Anlage: Begründung zum Bebauungsplanentwurf N 32.2 Bebauungsplanentwurf N 32.2 (wird zu den Sitzungen aufgehängt)
-----------------	--

Datenschutzrelevante Anlage:	☐
-------------------------------------	--------------------------

Folgekosten:	☐ Ja ☒ Nein
---------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage 2015/0503 vom 09.11.2015:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 (Vorlage-Nr. 2015/0046) wurde der vorhandene Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan N 32 (Hochschulblock) aus dem Jahr 1981 geändert und der Geltungsbereich in drei Teile aufgeteilt.



Abb. 1: Geltungsbereich der Bebauungspläne N 32.1, N 32.2 und N 32.3 (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan N 32.1 für den zunächst weiterverfolgten Teilbereich Ost (Kinder- und Jugendzentrum Pankratiusstraße) ist am 24.10.2015 in Kraft getreten.

Jetzt soll mit dem Teilbereich Süd (Bebauungsplan N 32.2) eine Bebauungsmöglichkeit für die TU am Kantplatz geschaffen werden. Der restliche Bereich des Blocks (N 32.3) wird zu einem späteren Zeitpunkt weiterverfolgt.

Zielsetzung des Bebauungsplans N 32.2 (Teilbereich Süd) für das Gebiet am Kantplatz zwischen Pankratiusstraße und Schlossgartenstraße ist die Neuordnung des Grundstücks der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) und der städtischen Grundstücke sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Instituts- und Forschungsgebäudes der TU Darmstadt.

Die im Jahr 1981 begonnene Planung für den gesamten Block wurde nach einer durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Jahr 1982 für längere Zeit nicht weiterverfolgt.

Im Jahr 2005 wurde dann die Planung wieder aufgenommen und eine Offenlage sowie eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Nach der Offenlage wurde das Verfahren aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen erneut nicht weiter geführt.

Die zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Jahr 2005 eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf N 32, sind heute aufgrund der geänderten Zielsetzung und des geänderten Geltungsbereichs nicht mehr abwägungsrelevant.

Im Jahr 2013 leitete sich eine neue Entwicklung für die Grundstücke am Kantplatz ein. Die TU Darmstadt verfolgte für diesen Bereich eine Neuordnung, da es erforderlich war, Flächen für ein neues Instituts- und Forschungsgebäude in Verbindung zum Fachbereich Informatik zu schaffen. Ein Ergebnis der Abstimmung mit der Wissenschaftsstadt Darmstadt war die Auslobung eines Realisierungswettbewerbs für den Neubau durch die TU Darmstadt. Vor der Auslobung des Wettbewerbs wurde der Öffentlichkeit das Vorhaben anlässlich einer Veranstaltung im Januar 2014 vorgestellt. Auch die Anregungen des Gestaltungsbeirats der Wissenschaftsstadt Darmstadt sind im Vorfeld eingeflossen. Im Juli 2014 tagte das Preisgericht und schlug den ersten Preis zur Realisierung vor. Das Wettbewerbsergebnis wurde öffentlich ausgestellt. Der nun zur erneuten Offenlage vorgelegte Bebauungsplanentwurf N 32.2 dient im Wesentlichen der Neuordnung der Grundstücke der TU Darmstadt und der Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie der planungsrechtlichen Absicherung des Instituts- und Forschungsgebäudes.

Zu 1:

Seit der Änderung des BauGB im Jahr 2007 kann zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden, wenn:

- eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird,
- keine Zulässigkeit von Vorhaben, die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder Landesrecht auslöst, ermöglicht wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Natura 2000 - Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen.

Da die vorgenannten Voraussetzungen bei diesem Bebauungsplanverfahren erfüllt sind, kann hier das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

Zu 2. und 3.:

Der Entwurf des Bebauungsplans N 32.2 – Martinsviertel Block 22.31 (Teilbereich Süd) – (Aushang bzw. Parlis) und die dazugehörige Begründung (**siehe Anlage**) wurden neu erarbeitet.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs N 32.2 mit der zugehörigen Begründung erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Darmstädter Echo als erneute Offenlage, da für den Gesamtblock im Jahr 2005 schon einmal eine Offenlage stattgefunden hat.

Bürgerinnen und Bürger werden zusätzlich auf der Internetseite der Wissenschaftsstadt Darmstadt über die Offenlage informiert und können dort die Planung ansehen, sowie ihre Stellungnahme dazu abgeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie die Nachbargemeinden, werden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB parallel zur erneuten Offenlage beteiligt.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange gingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf N 32 im Jahr 1982 nicht ein. Die im Rahmen der ersten Offenlage im Jahr 2005 zum damaligen Bebauungsplanentwurf N 32 eingegangenen Stellungnahmen sind bei der jetzt vorliegenden Planung berücksichtigt worden bzw. sind aufgrund der geänderten Zielsetzung und des geänderten Geltungsbereichs nicht mehr abwägungsrelevant.

Die Dezernentin III:

Cornelia Zuschke
Stadträtin

Vorab werden übersandt:

- 9 Exemplare des Bebauungsplanentwurfs N 32.2 für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

Darmstadt, den 09.11.2015
61.2 zim Nst. 2603